



Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands *

I. Einleitung

1. Der Ausschuss prüfte den kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands auf seiner 674. und 675. Sitzung am 29. und 30. August 2023. Die vorliegenden abschließenden Bemerkungen nahm er auf seiner 684. und 685. Sitzung am 5. und 6. September 2023 an.

2. Der Ausschuss begrüßt den kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands, der in Übereinstimmung mit den Berichtsrichtlinien des Ausschusses als Reaktion auf die vom Ausschuss erstellte Themenliste vor der Berichterstattung erstellt wurde.

3. Der Ausschuss drückt seine Wertschätzung für den konstruktiven Dialog mit der hochrangigen Delegation des Vertragsstaats aus, der ein breites Themenspektrum abdeckte und an dem Vertreter relevanter Ministerien teilnahmen, die weitere Erläuterungen zu den vom Ausschuss gestellten Fragen lieferten. Der Ausschuss drückt außerdem seine Anerkennung für die aktive Beteiligung des Deutschen Instituts für Menschenrechte in seiner Eigenschaft als nationale Menschenrechtsinstitution und unabhängige Überwachungseinrichtung gemäß Artikel 33 (2) der Konvention aus.

II. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss begrüßt die Maßnahmen, die der Vertragsstaat zur Umsetzung des Übereinkommens gemäß den Empfehlungen des Ausschusses in seinen abschließenden Bemerkungen zum ersten Bericht des Vertragsstaats ergriffen hat. Er begrüßt insbesondere die gesetzgeberischen und politischen Maßnahmen zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, darunter:

(a) Der Start der Bundesinitiative Barrierefreiheit von 2022;

- (b) Die Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der barrierefreien Barrierefreiheit von 2021;
- (c) Die Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsrechts für Kinder und Erwachsene von 2021;
- (d) Die Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe von 2021;
- (e) Die Unterzeichnung des Koalitionsvertrags von 2021;
- (f) Die Verabschiedung des Gesetzes zum Schutz von Kindern mit unterschiedlicher Geschlechtsentwicklung von 2021;
- (g) Die Verabschiedung des Family Members Relief Act von 2020;
- (h) Die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze im Jahr 2019, mit dem Beschränkungen des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen aufgehoben werden;
- (i) Die Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) im Jahr 2016.

III. Hauptanliegen und Empfehlungen

A. Allgemeine Grundsätze und Pflichten (Art. 1–4)

5. Der Ausschuss ist besorgt über die Verwendung eines medizinischen Modells der Behinderung in vielen Rechtsbereichen auf Bundes- und Landesebene.

6. Unter Hinweis auf seine vorherige Empfehlung empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die Definition von Behinderung in Gesetzen und Richtlinien auf Bundes- und Landesebene mit den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang zu bringen, insbesondere im Hinblick auf Nichtdiskriminierung und Das menschenrechtliche Modell der Behinderung.

7. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Die mangelnde Anerkennung der Behinderung als Verantwortung aller Regierungsstellen in allen Bereichen des Regierungsportfolios und die fehlende durchgängige Berücksichtigung behindertengerechter Maßnahmen in allen Bereichen der Regierung, der Gesellschaft und des Rechts;

(b) Das Fehlen einer systematischen Überprüfung bestehender Gesetze, Richtlinien und Vorschriften, um festzustellen, welche gesetzgeberischen Maßnahmen

erforderlich sind, um den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachzukommen;

(c) Das Fehlen eines allgemeinen Rechts von Verbänden, rechtliche Schritte zur Durchsetzung der Rechte aus dem Übereinkommen einzuleiten, die seltene Nutzung dieser Rechte in den Bereichen, in denen die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind, und – in den meisten dieser gesetzlichen Grundlagen – die begrenzte Arten von Rechtsbehelfen, die für Feststellungsurteile zur Verfügung stehen;

(d) Das Fehlen einer systematischen und institutionalisierten Zusammenarbeit mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Organisationen von Kindern mit Behinderungen, in allen sie betreffenden Angelegenheiten, sowie von Prozessen für eine enge Konsultation und aktive Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen;

(e) Die unzureichenden Ressourcen von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, um sich aktiv an der Entwicklung und Umsetzung von Gesetzen, Richtlinien, Programmen und Vorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens zu beteiligen, sowie unangemessene administrative Hürden beim Zugang zu Finanzmitteln;

(f) Die sehr unterschiedlichen Bemühungen zur Umsetzung der Konvention in den einzelnen Bundesländern und eine unzureichende Menschenrechtsperspektive in den Aktionsplänen vieler Länder.

8. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) Strategien entwickeln, um das Engagement in allen Bereichen des Regierungsportfolios zu stärken, um sicherzustellen, dass Behinderung in allen Bereichen der Regierung und der Gesellschaft als Querschnittsthema anerkannt wird, und um behinderungsbezogene Maßnahmen wirksam in alle Bereiche des Rechts einzubeziehen;

(b) Überprüfen Sie systematisch die Übereinstimmung bestehender Gesetze, Richtlinien und Verwaltungspraktiken mit den Verpflichtungen des Vertragsstaats gemäß der Konvention und erstellen Sie menschenrechtsbasierte Aktionspläne mit einem klaren Begriff der Behinderung, die Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Erfüllung der Rechte enthalten im Rahmen des Übereinkommens sowie Ziele und Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens, wie vom Ausschuss in seiner vorherigen Empfehlung empfohlen;

(c) Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen des Verbandsrechts zur Durchsetzung der Rechte aus der Konvention auf Bundes- und Landesebene, Schaffung eines allgemeingültigen Verbandsrechts, Schaffung wirksamer

Rechtsbehelfe über bloße Feststellungsurteile hinaus und unangemessene Belastungen wie das Risiko übermäßiger Prozesskosten und übermäßiger Zulässigkeitsanforderungen beseitigen;

(d) institutionalisierte Verfahren für eine enge Konsultation und aktive Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Organisationen von Kindern mit Behinderungen, in allen sie betreffenden Angelegenheiten entwickeln und umsetzen, Standards für diese Verfahren festlegen und unter anderem ausreichend Zeit dafür garantieren ihre Antworten und Bereitstellung aller relevanten Dokumente in zugänglichen Formaten im Einklang mit der allgemeinen Bemerkung Nr. 7 (2018) (Absatz 54) des Ausschusses und seiner vorherigen Empfehlung;

(e) Unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 (2018) des Ausschusses (Abs. 60 und 61) die Fähigkeit von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen und Menschen mit geistigen und/oder psychosozialen Behinderungen, aktiv zu stärken sich an allen Maßnahmen zu beteiligen, die der Umsetzung des Übereinkommens und der wirksamen Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Klagerechte dienen, und ausreichende Mittel bereitzustellen. Der Vertragsstaat sollte außerdem sicherstellen, dass die Finanzierung nicht ausschließlich projektbezogen erfolgt und ohne übermäßige administrative Hürden zugänglich ist.

(f) unter Berücksichtigung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 5 des Übereinkommens die Koordinierung zwischen den Ländern bei ihren Bemühungen zur Umsetzung des Übereinkommens zu verbessern und sicherzustellen, dass ihre Aktionspläne zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen mit ihren Verpflichtungen im Einklang stehen gemäß der Konvention.

9. In Anbetracht der Tatsache, dass der Vertragsstaat das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen ratifiziert hat, ist der Ausschuss besorgt über die stark textbasierte Methode, die die Gerichte des Vertragsstaats bei ihrer Feststellung der Rechtmäßigkeit der Bestimmungen des Übereinkommens anwenden.

10. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat, insbesondere seine Gerichte, die Gerechtigkeitsfähigkeit der Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich der Rechte, die einer schrittweisen Verwirklichung auf der Grundlage von Artikel 4 (2) des Übereinkommens unterliegen, in enger Abstimmung mit der Rechtsprechung des Ausschusses unter festlegt das Fakultativprotokoll.

B. Spezifische Rechte (Art. 5–30)

Gleichheit und Nichtdiskriminierung (Art. 5)

11. Der Ausschuss ist besorgt darüber:

- (a) Der rechtliche Schutz vor Diskriminierung und der spezifischen Rechte gemäß der Konvention erstreckt sich mit wenigen Ausnahmen nicht auf private Anbieter von Waren und Dienstleistungen.
- (b) Die Gesetze des Vertragsstaats definieren die Verweigerung angemessener Vorkehrungen nicht als eine Form der Diskriminierung im gesamten Rechtssystem, sondern beschränken sich auf bestimmte Bereiche, und das Verständnis der Anforderungen zur Umsetzung angemessener Vorkehrungen könnte verbessert werden.
- (c) Die Gesetze des Vertragsstaats, einschließlich der Gesetze der Länder, befassen sich weder allgemein noch ausdrücklich mit multiplen und intersektionalen Formen der Diskriminierung;
- (d) Die Beweislastleichterung im AGG umfasst nicht eindeutig die Pflichten der Parteien, das Vorliegen einer Benachteiligung nachzuweisen.

12. Unter Hinweis auf seinen allgemeinen Kommentar Nr. 6 (2018) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

- (a) seine Zusagen in der Koalitionsvereinbarung von 2021 erfüllen und den Rechtsschutz vor Diskriminierung und den spezifischen Rechten gemäß der Konvention auf alle privaten Einrichtungen ausweiten, die Waren und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit bereitstellen, und wirksame Rechtsbehelfe zur Durchsetzung der jeweiligen Verpflichtungen einführen;**
- (b) seine Gesetze auf Bundes- und Landesebene ändern, um eine ausdrückliche Anerkennung der Verweigerung angemessener Vorkehrungen als eine Form der Diskriminierung in allen Rechtsbereichen und eine damit vereinbare rechtliche Definition angemessener Vorkehrungen aufzunehmen die in Artikel 2 des Übereinkommens vorgesehene Bedeutung;**
- (c) Ergreifen Sie die erforderlichen rechtlichen und sonstigen Maßnahmen, um einen ausdrücklichen Schutz vor vielfältigen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung zu gewährleisten, einschließlich Diskriminierung aufgrund der Schnittstelle zwischen Behinderung und anderem Status wie Alter, Geschlecht, Geschlecht, Rasse, Indigenität, Lesben, Schwulen , Bisexueller-, Transgender- und Intersex-Status, ethnische Zugehörigkeit, Migrationsstatus und nationale Herkunft;**
- (d) seine Gesetze zur Beweislastleichterung, insbesondere § 22 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, dahingehend zu ändern, dass die Pflichten der Parteien, das Vorliegen einer Benachteiligung nachzuweisen, ausdrücklich in diese Erleichterung aufgenommen werden.**

Frauen mit Behinderungen (Art. 6)

13. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Das Fehlen eines umfassenden intersektionalen Ansatzes, um sicherzustellen, dass Fragen im Zusammenhang mit Frauen und Mädchen mit Behinderungen, einschließlich Migrantinnen und Mädchen mit Behinderungen, sowohl in der Geschlechter- als auch in der Behindertengesetzgebung und -politik berücksichtigt werden;

(b) Der Mangel an ausreichender langfristiger Finanzierung repräsentativer Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zur Förderung und Förderung ihrer Menschenrechte.

14. Der Ausschuss erinnert an seine Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2016) und empfiehlt dem Vertragsstaat auf Bundes- und Länderebene:

(a) Maßnahmen und politische Mechanismen stärken, um sicherzustellen, dass Fragen im Zusammenhang mit Frauen und Mädchen mit Behinderungen, einschließlich Migrantinnen und Mädchen mit Behinderungen, im Rahmen der Gesetzgebung und Politik zu Geschlechter- und Behindertenfragen umfassend behandelt werden;

(b) Maßnahmen entwickeln, einschließlich ausreichender langfristiger finanzieller Mittel, um Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen bei der Förderung ihrer Menschenrechte zu unterstützen.

Kinder mit Behinderungen (Art. 7)

15. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Die mangelnde Schulung von Einrichtungen und ihren Mitarbeitern in der Anwendung des neuen Gesetzes zur Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf die Anforderungen von Kindern mit Behinderungen;

(b) die hohen Kosten für Eltern für Hilfsdienste und stationäre Behandlung von Kindern mit Behinderungen;

(c) Das Fehlen aufgeschlüsselter Daten zu Flüchtlingskindern mit Behinderungen und Kindern mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen, sehr unterschiedliche Bedingungen in Aufnahmeeinrichtungen, die oft nicht auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen zugeschnitten sind, und scheinbar unterschiedlicher Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Kultur und Freizeitaktivitäten.

16. Der Ausschuss erinnert an seine gemeinsame Erklärung mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) Einrichtung von Schulungsprogrammen für Einrichtungen und deren Mitarbeiter, die das neue Gesetz zur Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe anwenden, zu den Anforderungen von Kindern mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit geistigen und/oder psychosozialen Behinderungen;

(b) die behinderungsbedingten Kosten für Hilfsdienste oder stationäre Behandlung von Kindern mit Behinderungen decken;

(c) die Erhebung umfassender, aufgeschlüsselter Daten über Flüchtlingskinder mit Behinderungen und Kinder mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen verstärken, sicherstellen, dass alle Aufnahmeeinrichtungen, die Kinder mit Behinderungen aufnehmen, ihren Anforderungen entsprechen, und den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung sowie Kultur und Freizeit gewährleisten Aktivitäten für alle Flüchtlingskinder mit Behinderungen und Kinder mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen.

Sensibilisierung (Art. 8)

17. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Das Fehlen einer umfassenden nationalen Strategie für Sensibilisierungsaktivitäten und Kampagnen zur Förderung der Achtung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen und zur Förderung nachhaltiger und systemischer Einstellungsänderungen;

(b) Die Ungenauigkeiten in der offiziellen deutschen Übersetzung des Übereinkommens, die zu inhaltlichen Fehlinterpretationen führen.

18. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) eine umfassende nationale Strategie zu verabschieden und zu finanzieren, um in der gesamten Gesellschaft, insbesondere bei Menschen mit Behinderungen und ihren Familien, Berufsgruppen, den Medien und Regierungsbeamten auf allen Ebenen, das Bewusstsein für die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen zu schärfen Stereotypen, Vorurteile und schädliche Praktiken in allen Lebensbereichen zu bekämpfen und nachhaltige und systemische Einstellungsänderungen voranzutreiben;

(b) Überarbeitung der offiziellen deutschen Übersetzung des Übereinkommens in enger Absprache mit und unter aktiver Beteiligung von Organisationen von

Menschen mit Behinderungen, um dessen Bedeutung in allen Aspekten genau wiederzugeben.

Barrierefreiheit (Art. 9)

19. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Die enge Umsetzung des Europäischen Gesetzes zur Barrierefreiheit, die sich auf die zwingenden Verpflichtungen beschränkt und wichtige Bereiche wie Gesundheitsdienste, Bildungsgüter und -dienstleistungen, Haushaltsgeräte und die gebaute Umwelt auslässt, und die damit einhergehende weit verbreitete Unzugänglichkeit öffentlicher und privater Dienstleistungen Einrichtungen, einschließlich der in Artikel 2 des Gesetzes aufgeführten Dienstleistungen;

(b) Die unzureichende Menge an bezahlbarem, barrierefreiem Wohnraum im Vertragsstaat und häufig unzureichende Baustandards der Länder;

(c) die weit verbreitete mangelnde Zugänglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel;

(d) Das Fehlen institutionalisierter Mechanismen für die Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung von Barrierefreiheitsstandards.

20. Unter Hinweis auf seinen allgemeinen Kommentar Nr. 2 (2014) und unter Bezugnahme auf die Zusagen im Koalitionsvertrag von 2021 empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) seine Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene dahingehend zu ändern, dass alle von öffentlichen und privaten Einrichtungen für die Öffentlichkeit bereitgestellten Dienstleistungen zugänglich gemacht werden, und die Umsetzung bestehender Bestimmungen zur Barrierefreiheit zu intensivieren;

(b) Die rechtlichen Anforderungen an barrierefreien Wohnraum für die öffentliche und private Nutzung für neue und bestehende Gebäude erweitern und stärken, den Bau von neuem Wohnraum, der unzugänglich ist, nur in eng definierten Ausnahmefällen zulassen und rechtlich verbindliche, zeitgebundene Ziele festlegen, die erreicht werden sollen Gebäude, die Eigentum öffentlicher Träger sind oder von diesen genutzt werden, und übernehmen bestehende Barrierefreiheitsnormen wie die DIN 18040-3 in das Gesetz.

(c) Rechtsvorschriften erlassen und umsetzen, die die autonome Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Menschen mit Behinderungen gewährleisten, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

(i) Die bevorstehende Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität in

Bezug auf die Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zügig und mit einem klaren Plan und Zeitrahmen umsetzen und, falls die bevorstehende überarbeitete Verordnung keinen autonomen Zugang zu Bahnhöfen und Schienendiensten gewährleistet, die Verabschiedung und Umsetzung nationaler Anforderungen zu diesem Zweck;

(ii) Festlegung und Umsetzung spezifischer Indikatoren, Ziele und Überwachungsmechanismen für die bevorstehende Überarbeitung der Verordnung (EU) 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für die Entwicklung des transeuropäischen Verkehrsnetzes zur Gewährleistung einer autonomen Erreichbarkeit der jeweiligen neuen Infrastruktur;

(iii) Die bestehenden Anforderungen an die Zugänglichkeit von Nahverkehrszügen, Bussen, Reisebussen und Oberleitungsbussen, Seilbahndiensten und Personenschiffahrtendiensten zügig und mit einem klaren Plan umsetzen und Anforderungen für die autonome Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in diesen Gebieten erlassen und umsetzen ;

(iv) Sollte die bevorstehende Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität bei Flugreisen nicht die folgenden Garantien umfassen, erlassen und umsetzen Bestimmungen, die die Verweigerung der Beförderung aufgrund einer Behinderung und des Erfordernisses einer Begleitperson verbieten und eine vollständige Entschädigung für beschädigte oder verlorene Mobilitätshilfen oder Schäden an Begleittieren garantieren;

(d) Einrichtung institutionalisierter Mechanismen für eine enge Konsultation und aktive Einbindung von Menschen mit Behinderungen durch ihre Organisationen in die Prozesse zur Entwicklung von Barrierefreiheitsstandards.

Recht auf Leben (Art. 10)

21. Der Ausschuss nimmt mit Anerkennung zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat ein Bundesgesetz erlassen hat, das Triage-Entscheidungen in Situationen unzureichender medizinischer Kapazitäten regelt, und dass diese Regeln jede direkte und indirekte Diskriminierung aufgrund einer Behinderung verbieten. Der Ausschuss ist jedoch besorgt darüber, dass das im Gesetz festgelegte Triage-Kriterium der „tatsächlichen oder kurzfristigen Überlebenschance“ Menschen mit Behinderungen indirekt diskriminieren könnte, obwohl eine solche Diskriminierung gesetzlich verboten ist.

22. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das neue Bundesgesetz über Triage-Entscheidungen in Situationen unzureichender medizinischer Kapazitäten zu überprüfen und ein Triage-Kriterium einzuführen, das jede direkte oder indirekte Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen wirksam verhindert.

Risikosituationen und humanitäre Notfälle (Art. 11)

23. Der Ausschuss ist besorgt über Folgendes:

(a) Das Fehlen einer engen Konsultation und aktiven Beteiligung von Menschen mit Behinderungen durch ihre Vertretungsorganisationen an der Reduzierung des Katastrophenrisikos und an humanitären Maßnahmen, einschließlich der Planung von Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), was zu nachteiligen Auswirkungen für Personen mit Behinderungen;

(b) Das Fehlen einer übergreifenden, behinderungsintegrierenden, auf Menschenrechten basierenden Strategie zur Reduzierung des Katastrophenrisikos und für humanitäre Maßnahmen, die im Einklang mit dem Sendai-Rahmen für die Reduzierung des Katastrophenrisikos 2015–2030 und den Leitlinien zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die humanitäre Hilfe steht Aktion.

24. Unter Hinweis auf den Sendai-Rahmen zur Katastrophenvorsorge 2015–2030 und die Leitlinien zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in humanitäre Maßnahmen empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat in enger Absprache mit und unter aktiver Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen durch seine repräsentative Organisationen entwickeln:

(a) Ein nationaler öffentlicher Notfallplan, der die spezifischen Anforderungen und Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und auf allen Ebenen der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen gilt;

(b) Eine übergreifende, behinderungsintegrierende, auf Menschenrechten basierende Strategie für alle Risikosituationen und humanitären Notfälle, einschließlich Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit, des Klimawandels und der Reduzierung des Katastrophenrisikos.

Gleiche Anerkennung vor dem Gesetz (Art. 12)

25. Der Ausschuss ist besorgt darüber:

(a) Das Gesetz zur Reform des Vormundschaftsrechts für Kinder und Erwachsene von 2021 beseitigt nicht alle Formen der stellvertretenden Entscheidungsfindung;

(b) Es gibt keine nationale umfassende Strategie für die Umsetzung unterstützter Entscheidungsmechanismen.

26. Unter Hinweis auf seinen allgemeinen Kommentar Nr. 1 (2014) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) alle Formen der Ersatzentscheidung beseitigen und durch ein System unterstützter Entscheidungsfindung ersetzen;

(b) in enger Abstimmung mit und unter aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, durch ihre Vertretungsorganisationen und auf allen Ebenen der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen eine nationale umfassende Strategie für die Umsetzung unterstützter Entscheidungsmechanismen entwickeln.

Zugang zur Justiz (Art. 13)

27. Der Ausschuss ist besorgt über Hindernisse beim Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen, darunter:

(a) Der Mangel an verfahrenstechnischen und altersgerechten Vorkehrungen im Justizsektor und die Kosten, die Menschen mit Behinderungen durch die Bereitstellung eigener Vorkehrungen und Unterstützung entstehen, um eine wirksame Teilnahme an Gerichtsverfahren zu ermöglichen;

(b) Das mangelnde Verständnis von Rechtsexperten für den Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen;

(c) Der Mangel an zugänglichen Justizeinrichtungen sowie an Informationen und Kommunikation.

28. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat in enger Absprache mit und unter aktiver Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen eine nationale Strategie zur Behindertengerechtigkeit entwickelt:

(a) Die Verfahrensregeln im Straf-, Zivil-, Arbeits- und Verwaltungsrecht zu ändern, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Verfahren kostenlos verfahrens- und altersgerechte Vorkehrungen getroffen werden;

(b) Gewährleistung einer angemessenen Schulung aller im Bereich der Rechtspflege tätigen Personen, einschließlich Justizbeamter, Polizeibeamter und Gefängnispersonal, zu den Standards und Grundsätzen der Konvention, um den Zugang zur Justiz zu gewährleisten;

(c) Sicherzustellen, dass gerichtliche Einrichtungen sowie Informationen und Kommunikation zugänglich sind.

Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)

29. Der Ausschuss ist zutiefst besorgt:

(a) Über die Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung von Menschen mit Behinderungen aufgrund der Beeinträchtigung in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe und anderen Einrichtungen, psychiatrischen Einrichtungen und Einrichtungen der forensischen psychiatrischen Versorgung;

(b) Dass Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen aufgrund therapeutischer Notwendigkeit die Freiheit entzogen werden kann.

30. Unter Hinweis auf seine Leitlinien zum Recht auf Freiheit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen und seine Leitlinien zur Deinstitutionalisierung, auch in Notfällen, empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen:

(a) die unfreiwillige Inhaftierung, Zwangseinweisung und Zwangsbehandlung von Menschen mit Behinderungen aufgrund einer Beeinträchtigung zu verbieten;

(b) Alle gerichtlichen und administrativen Schutzmaßnahmen zu stärken, um den Freiheitsentzug von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen zu verhindern.

31. Der Ausschuss ist besorgt über Bestimmungen zur „Verhandlungsunfähigkeit“, die die unbefristete Inhaftierung von Menschen mit Behinderungen in forensischen psychiatrischen Pflegeeinrichtungen ermöglichen.

32. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Gesetze zu ändern und/oder aufzuheben, die die Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen einschränken und härtere Maßnahmen, wie etwa unbefristete Inhaftierung, gegen Menschen mit Behinderungen zulassen als gegen Menschen ohne Behinderungen, die wegen derselben Straftaten verurteilt wurden dass der Vertragsstaat den gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz während des gesamten Gerichtsverfahrens gewährleistet.

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)

33. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Die Anwendung körperlicher und chemischer Fesseln, Absonderung und anderer schädlicher Praktiken, insbesondere in Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen und anderen Einrichtungen, psychiatrischen Einrichtungen und Einrichtungen der forensischen psychiatrischen Versorgung;

(b) Mangelnde Aufsicht und Überwachung von Pflege- und Integrationshilfeeinrichtungen und anderen Institutionen, psychiatrischen Einrichtungen und forensischen psychiatrischen Pflegeeinrichtungen sowie der Einsatz von Fesseln, Abgeschiedenheit und anderen schädlichen Praktiken;

(c) Das Fehlen unabhängiger Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen zur Bekämpfung schädlicher und erzwungener Praktiken in Pflege- und Integrationshilfeeinrichtungen und anderen Einrichtungen, psychiatrischen Einrichtungen und forensischen psychiatrischen Pflegeeinrichtungen.

34. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen:

(a) den Einsatz physischer und chemischer Beschränkungen, Abgeschiedenheit und anderer schädlicher Praktiken in allen institutionellen Umgebungen zu verbieten;

(b) Einrichtung unabhängiger Überwachungsstellen in allen Bundesländern, die eine regelmäßige Überwachung aller institutionellen Einrichtungen gewährleisten und Daten über den Einsatz von Zwangsbehandlung und Zwangspraktiken sammeln und analysieren sowie die vorhandenen Überwachungsmechanismen, einschließlich der Nationalen Agentur zur Prävention von, angemessen ausstatten Folter und das Deutsche Institut für Menschenrechte, um ihre Mandate zu stärken;

(c) Einrichtung eines unabhängigen Beschwerdemechanismus, der für alle Menschen mit Behinderungen in allen Umgebungen zugänglich ist, um Beschwerden entgegenzunehmen und Institutionen und Täter schädlicher und erzwungener Praktiken zu untersuchen und zu sanktionieren und Opfer durch die Bereitstellung von Rechtsberatung, zugänglichen Informationen, Beratung usw. zu unterstützen Wiedergutmachung, einschließlich Entschädigung und Rehabilitation.

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)

35. Der Ausschuss ist zutiefst besorgt über:

(a) Die hohen Raten aller Formen von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, und das Fehlen einer umfassenden und wirksamen Gewaltpräventions- und Reaktionsstrategie zum Schutz vor Gewalt in allen öffentlichen und privaten Bereichen;

(b) Das Fehlen des Geltungsbereichs des Gewaltschutzgesetzes, der alle Formen von Gewalt abdeckt, die Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, in allen institutionellen Umgebungen erfahren.

36. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Absprache mit und unter aktiver Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen:

(a) Eine umfassende und wirksame Gewaltpräventions- und Reaktionsstrategie im Einklang mit dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt entwickeln, die auf geschlechts- und altersspezifische Anforderungen eingeht und sicherstellt, dass alle Unterkünfte, Zufluchtsorte und Beratungseinrichtungen ausgestattet sind Die Zentren sind zugänglich und weithin verfügbar und es werden unabhängige Überwachungsstellen mit Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen eingerichtet.

(b) Gesetzes- und Politikreformen durchführen, um den Schutz vor allen Formen von Gewalt und Missbrauch zu gewährleisten, denen Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die noch in institutionellen Einrichtungen leben, ausgesetzt sind.

Schutz der Integrität der Person (Art. 17)

37. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Das anhaltende Vorkommen von Zwangs- und Zwangssterilisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen;

(b) Die Praxis der erzwungenen und erzwungenen Empfängnisverhütung und der damit verbundenen schädlichen Nebenwirkungen sowie der erzwungenen und erzwungenen Abtreibungen in institutionellen Einrichtungen.

38. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle notwendigen gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen:

(a) die Sterilisation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ohne ihre freie und informierte Zustimmung zu verbieten, einschließlich der Sterilisation auf der Grundlage einer Ersatzeinwilligung oder Gerichtsentscheidungen;

(b) Alle Formen der Empfängnisverhütung und Abtreibung ohne die freie und informierte Zustimmung der betroffenen Person zu verbieten, einschließlich Zwangspraktiken.

39. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass das Gesetz zum Schutz von Kindern mit unterschiedlicher Geschlechtsentwicklung von 2021 keinen umfassenden

Schutz für alle intersexuellen Kinder vor invasiven oder irreversiblen medizinischen Eingriffen bietet, die die Geschlechtsmerkmale verändern.

40. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die repräsentativen Organisationen intersexueller Personen eng konsultiert und aktiv einbezieht, um das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Variationen in der Geschlechtsentwicklung von 2021 zu überprüfen und zu ändern, um einen umfassenden Schutz intersexueller Kinder vor invasiven oder irreversiblen medizinischen Eingriffen zu gewährleisten die Geschlechtsmerkmale verändern, es sei denn, dies ist zur Vermeidung schwerwiegender, dringender und irreparabler Schäden erforderlich.

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Art. 18)

41. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Zugang zu wesentlicher Unterstützung, einschließlich behindertenspezifischer Unterstützung, für Flüchtlinge und Asylsuchende mit Behinderungen, abhängig vom Herkunftsland;

(b) Das Fehlen einheitlicher und angemessener Verfahren zur Identifizierung von Flüchtlingen und Asylbewerbern mit Behinderungen in allen Bundesländern, was zu einer inkonsistenten und unzureichenden Umsetzung der Menschenrechtsgesetze und der Richtlinie 2013/33 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung dieser Bestimmungen führt Standards für die Aufnahme von Antragstellern auf internationalen Schutz;

(c) Die Auswirkungen des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, der Menschen mit Behinderungen, die Leistungen beziehen, von der Erlangung der Staatsbürgerschaft ausschließen würde.

42. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle gesetzgeberischen, administrativen und anderen Maßnahmen zu ergreifen:

(a) sicherzustellen, dass allen Flüchtlingen und Asylsuchenden mit Behinderungen der Zugang zu wesentlicher Unterstützung, einschließlich behindertenspezifischer Unterstützung, ohne Diskriminierung aufgrund des Herkunftslandes möglich ist;

(b) einheitliche und angemessene Verfahren in allen Bundesländern einzuführen, um die Identifizierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden mit Behinderungen und die Bereitstellung angemessener behinderungsbezogener Unterstützung sicherzustellen, wie es die Menschenrechtsgesetze und die Richtlinie 2013/33 des Europäischen Parlaments erfordern und des Rates zur Festlegung von Standards für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen;

(c) Sicherzustellen, dass der Gesetzesentwurf zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes Menschen mit Behinderungen, die Leistungen beziehen, nicht von der Erlangung der Staatsbürgerschaft ausschließt.

Selbstbestimmtes Leben und Einbindung in die Gemeinschaft (Art. 19)

43. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Die weitgehende Segregation von Menschen mit Behinderungen in institutionellen Einrichtungen und das Fehlen von Maßnahmen, um Fortschritte bei der Deinstitutionalisierung zu erzielen;

(b) Das Spektrum der Hindernisse, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, in Bezug auf ihren Wohnort und ihre Unterstützungsleistungen frei zu wählen und zu bevorzugen, wie z. B. zusätzliche Kostenbestimmungen, die erzwungene Bündelung von Inklusionsleistungen und -diensten und die Komplexität der Verwendung persönlicher Budgets und Leistungszulagen basierend auf der gemeinsamen Unterbringung und nicht auf individuellen Anforderungen.

44. Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2017), seine Leitlinien zur Deinstitutionalisierung, auch in Notfällen, und den Bericht des Sonderberichterstatters über die Rechte von Menschen mit Behinderungen über die Umgestaltung der Dienste für Menschen mit Behinderungen empfiehlt der Ausschuss dies der Vertragsstaat, in enger Absprache mit und unter aktiver Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen:

(a) Eine umfassende Deinstitutionalisierungsstrategie entwickeln, um vorrangig die Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen, auch in kleinen Wohnheimen, zu beenden, mit Maßnahmen zur Verhinderung der Transinstitutionalisierung und zur Unterstützung des Übergangs von Institutionen zum Leben in der Gemeinschaft, mit konkreten Maßnahmen Zeitrahmen, personelle, technische und finanzielle Ressourcen sowie klare Verantwortlichkeiten für die Umsetzung und Überwachung;

(b) Maßnahmen entwickeln, um Hindernisse für Menschen mit Behinderungen bei der Wahl ihres Wohnorts und ihres Wohnorts zu beseitigen, unter anderem durch die Verpflichtung, das Angebot an bezahlbarem und zugänglichem Wohnraum zu erhöhen, persönliche Unterstützungsleistungen und -dienste einzurichten, zusätzliche Kostenanforderungen zu beseitigen und die erzwungene Zusammenlegung von Wohnraum zu erzwingen Inklusionsleistungen und -dienstleistungen, die Reduzierung der Komplexität bei der Verwendung persönlicher Budgets und die Ausrichtung der Leistungszuschüsse auf individuelle Bedürfnisse statt auf gemeinsame Unterkünfte.

Persönliche Mobilität (Art. 20)

45. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen umfassender und einheitlicher Mechanismen in allen Bundesländern, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage individueller Anforderungen erschwingliche, hochwertige Mobilitätshilfen, Geräte, unterstützende Technologien und andere Formen der Unterstützung erhalten.

46. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, umfassende und einheitliche Mechanismen in allen Bundesländern einzurichten, um die Bereitstellung erschwinglicher, hochwertiger Mobilitätshilfen, Geräte, unterstützender Technologien und anderer Formen der Unterstützung auf der Grundlage der individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern.

Meinungs- und Meinungsfreiheit sowie Zugang zu Informationen (Art. 21)

47. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen eines nationalen Standards und einer wirksamen Überwachung der Zugänglichkeit von Informationen, was zu einem Mangel an wirksamem Zugang zu Informationen, insbesondere im privaten Rundfunk und auf Websites, und zu einer eingeschränkten Zugänglichkeit von Informationen führt während der COVID-19-Pandemie, insbesondere für gehörlose oder schwerhörige Personen sowie Personen mit einer geistigen Behinderung.

48. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat in enger Absprache mit und unter aktiver Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und ihren repräsentativen Organisationen alle notwendigen Maßnahmen ergreift, einschließlich der Annahme inklusiver Medienvorschriften und der Entwicklung und Umsetzung eines nationalen Standards Zugänglichkeit sowie Überwachungs- und Sanktionsmechanismen auf der Grundlage internationaler und europäischer Standards, um sicherzustellen, dass für die breite Öffentlichkeit bestimmte Informationen in zugänglichen Formaten und durch unterstützende Technologie für alle Menschen mit Behinderungen zeitnah und ohne zusätzliche Kosten verfügbar sind insbesondere bei Notfällen.

Achtung der Privatsphäre (Art. 22)

49. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen umfassender Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und des Rechts auf Privatsphäre in Bezug auf die persönlichen, medizinischen und Rehabilitationsinformationen von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen und Werkstätten für Behinderte sowie über das Fehlen von Vertraulichkeitsprotokollen zum Datenschutz von Menschen mit Behinderungen Zertifikatsinhaber im Hinblick auf den Datenaustausch zwischen Institutionen und Dienstleistern.

50. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Überarbeitung der Datenschutzgesetze, um den Datenschutz und das Recht auf Privatsphäre in Krankenhäusern, Institutionen und Werkstätten für Behinderte zu gewährleisten, und Datenschutzprotokolle und sichere Systeme einzurichten, um dies zu gewährleisten die Vertraulichkeit der persönlichen, Gesundheits- und Rehabilitationsdaten von Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen.

Respekt vor Heimat und Familie (Art. 23)

51. Der Ausschuss ist besorgt über bestimmte Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs, die zu Verletzungen der Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit geistigen und/oder psychosozialen Behinderungen, auf Heim- und Familienleben führen können, nämlich:

- (a) Abschnitt 1304, der es einer Person, die „vertragsunfähig“ ist, verbietet, eine Ehe einzugehen;
- (b) Abschnitt 1673, der die Aussetzung der elterlichen Sorge für Personen regelt, die „vertragsunfähig“ sind;
- (c) Abschnitt 1748, der eine ersatzweise Zustimmung zur Adoption in Fällen vorsieht, in denen die Eltern „schwerwiegend psychisch krank oder besonders schwer geistig oder seelisch behindert“ sind;
- (d) Abschnitt 1905, der die Möglichkeit der Sterilisation von Personen unter Vormundschaft ohne deren freie und informierte Zustimmung vorsieht.

52. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch zu überarbeiten und alle Bestimmungen abzuschaffen, die den vollen Genuss und die Ausübung des Rechts auf Ehe, Elternschaft und reproduktive Rechte von Menschen mit Behinderungen einschränken könnten, und dass der Vertragsstaat die unterstützte Entscheidung fördert. Modellbau in allen Belangen des Heim- und Familienlebens.

Bildung (Art. 24)

53. Der Ausschuss ist besorgt über die mangelnde vollständige Umsetzung inklusiver Bildung im gesamten Bildungssystem, die Verbreitung von Sonderschulen und -klassen und die verschiedenen Hindernisse, mit denen Kinder mit Behinderungen und ihre Familien bei der Einschreibung und dem Abschluss eines Studiums an Regelschulen konfrontiert sind :

- (a) Das Fehlen eines klaren Mechanismus zur Förderung inklusiver Bildung in den Ländern und auf kommunaler Ebene;

(b) Die Missverständnisse und die negative Wahrnehmung von inklusiver Bildung seitens einiger Exekutivorgane, die die Bitte der Eltern, ihre Kinder in Regelschulen einzuschreiben, möglicherweise als Hinweis auf „Unfähigkeit, für ihr Kind zu sorgen“ auffassen;

(c) Die mangelnde Zugänglichkeit und Unterbringung in öffentlichen Schulen und der Mangel an barrierefreien Transportmitteln, insbesondere in ländlichen Gebieten;

(d) Unzureichende Schulung von Lehrkräften und nichtlehrenden Mitarbeitern zum Recht auf inklusive Bildung, unzureichende Entwicklung spezifischer Fähigkeiten und Lehrmethoden sowie Berichten zufolge Druck auf Eltern, Kinder mit Behinderungen in Sonderschulen einzuschreiben.

54. Unter Hinweis auf seinen allgemeinen Kommentar Nr. 4 (2016) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in enger Absprache mit und unter aktiver Einbeziehung von Studierenden mit Behinderungen, ihren Familien und repräsentativen Organisationen:

(a) einen umfassenden Plan entwickeln, um den Übergang von der Sonderschulbildung zur inklusiven Bildung auf Landes- und Gemeindeebene zu beschleunigen, mit konkreten Zeitrahmen, Zuweisungen personeller, technischer und finanzieller Ressourcen und klaren Verantwortlichkeiten für die Umsetzung und Überwachung;

(b) Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen durchführen, um inklusive Bildung auf Gemeindeebene und bei den zuständigen Behörden zu fördern;

(c) sicherstellen, dass Kinder mit Behinderungen Regelschulen besuchen können, unter anderem durch Verbesserung der Zugänglichkeit und Unterbringung für alle Arten von Behinderungen und Bereitstellung geeigneter Transportmöglichkeiten, insbesondere in ländlichen Gebieten;

(d) eine fortlaufende Schulung für Lehrkräfte und nichtlehrendes Personal zum Thema inklusive Bildung auf allen Ebenen gewährleisten, einschließlich Schulungen in Gebärdensprache und anderen zugänglichen Kommunikationsformaten, und ein Überwachungssystem entwickeln, um alle Formen direkter und indirekter Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen zu beseitigen und ihre Familien.

55. Der Ausschuss ist besorgt über den Mangel an Daten über den Zugang von Flüchtlingskindern mit Behinderungen zu Bildung und Regelschulen.

56. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat ausreichende Ressourcen für die regelmäßige Erhebung von Daten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Art der Behinderung, über die Anzahl und den Anteil von Flüchtlingskindern

mit Behinderungen bereitstellt, die Zugang zu Bildung haben und in Regel- und Sonderschulen eingeschrieben sind sowie auf Abbrecherquoten.

Gesundheit (Art. 25)

57. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Der Mangel an Barrierefreiheit und an in der Kommunikation und der Bereitstellung von Informationen in barrierefreien Methoden und Formaten geschulten Gesundheitsfachkräften in Gesundheitseinrichtungen, insbesondere für Frauen mit Behinderungen und in ländlichen Gebieten, und die Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen möglicherweise reisen müssen große Entfernungen, um zugängliche medizinische Dienste zu erhalten;

(b) Die Tatsache, dass Menschen mit geistigen und/oder psychosozialen Behinderungen sowie gehörlose oder schwerhörige Menschen aufgrund der mangelnden Ausbildung der Gesundheitsfachkräfte und der diskriminierenden Vorgehensweise der Gesundheitsfachkräfte mit geringerer Wahrscheinlichkeit eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung erhalten;

(c) Das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, über die Bereitstellung medizinischer Informationen für Menschen mit Behinderungen in zugänglichen Formaten, um sicherzustellen, dass ihre freie und informierte Einwilligung gleichberechtigt mit anderen zuvor eingeholt wird jeglicher medizinischer Eingriff;

(d) Zugang zu Gesundheitsdiensten für Asylsuchende, die möglicherweise Akutversorgung erhalten, jedoch keine „ergänzenden“ Dienste wie Physiotherapie, Ergotherapie und psychische Gesundheitsbehandlung.

58. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) Maßnahmen ergreifen, um die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten in den gesamten Bundesländern, insbesondere für Frauen mit Behinderungen und in ländlichen Gebieten, ohne Diskriminierung zu gewährleisten, indem Barrieren identifiziert und beseitigt werden und zugängliche medizinische Ausrüstung bereitgestellt wird;

(b) Mechanismen für die regelmäßige Schulung von Gesundheitsfachkräften über Menschenrechte, Würde, Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen stärken;

(c) Vorschriften zum rechtlichen Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung im Gesundheitswesen durchsetzen und standardisierte Protokolle für die Übermittlung medizinischer Informationen an Menschen mit Behinderungen und deren freie und informierte Zustimmung zu

medizinischen Eingriffen im Einklang mit der Konvention und dem festlegen Allgemeiner Kommentar des Ausschusses Nr. 1 (2014);

(d) Sicherstellen, dass Asylsuchende mit Behinderungen bei ihrer Ankunft gleichberechtigt mit anderen Zugang zu umfassenden Gesundheitsdiensten haben.

Habilitation und Rehabilitation (Art. 26)

59. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen vorhandener Mechanismen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen umfassende Rehabilitationsleistungen von verschiedenen Anbietern in den einzelnen Bundesländern erhalten, sowie über die unsicheren langfristigen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Schaffung effizienter Rehabilitationssysteme zur Verringerung der Segregation. insbesondere in Gemeinschaftseinrichtungen und Behindertenwerkstätten.

60. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, übergreifende, zugängliche und flexible Mechanismen zu entwickeln, mit denen Menschen mit Behinderungen die relevantesten Rehabilitationsprogramme oder -dienste gemäß ihrer Wahl und Präferenz leicht auswählen und erhalten können, und regelmäßige thematische Bewertungen der Rehabilitation durchzuführen Programme, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben führen und Zugang zum Arbeitsmarkt haben können.

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

61. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Die hohe Arbeitslosigkeit bei Menschen mit Behinderungen, insbesondere bei Menschen mit intensivem Unterstützungsbedarf, die hohe Zahl von Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten für Behinderte eingeschrieben sind, und die niedrige Übergangsrate in den allgemeinen Arbeitsmarkt;

(b) Unzureichende rechtliche Maßnahmen, um die Zugänglichkeit und angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz zu gewährleisten und den Privatsektor für die Nichteinhaltung der Beschäftigungsquoten für Menschen mit Behinderungen zur Verantwortung zu ziehen;

(c) Der Mangel an zugänglichen und integrativen Einrichtungen, die Berufsausbildung und Protokolle bieten, um Diskriminierung und Segregation zu beseitigen und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Chancen haben, Berufsprogramme frei und ohne jeglichen Zwang zu wählen.

62. Unter Bezugnahme auf seinen allgemeinen Kommentar Nr. 8 (2022) und unter Hinweis auf die Empfehlungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) in enger Abstimmung mit und unter aktiver Beteiligung von Behindertenverbänden einen Aktionsplan zur Förderung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für Behinderte in den allgemeinen Arbeitsmarkt in allen Bundesländern zu entwickeln, der eine angemessene Zuteilung von Behindertenhilfen vorsieht Ressourcen und spezifischer Zeitrahmen;

(b) die Umsetzung der Beschäftigungsquoten für Menschen mit Behinderungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor durchsetzen, auch durch Maßnahmen, die wirksamer sind als die derzeitige Ausgleichsabgabe, und die Zugänglichkeit und angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz sicherstellen;

(c) Umstrukturierung des Berufsbildungssystems und Ergreifen von Maßnahmen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit und Inklusivität, unter anderem durch die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus zur Untersuchung diskriminierender Praktiken aufgrund einer Behinderung im Bereich der beruflichen Rehabilitation und Arbeit.

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)

63. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Das höhere Armutsrisiko von Menschen mit Behinderungen, das Fehlen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut von Menschen mit Behinderungen und das Fehlen regelmäßiger Forschungsberichte zur Untersuchung der systemischen Ursachen der Schnittstelle von Armut und Behinderung, die in die Regierungspolitik einfließen könnten plant angemessen;

(b) Unzureichend individuelle Unterstützung, einschließlich finanzieller Unterstützung, für Menschen mit Behinderungen, die über 25 Jahre alt sind und bei ihren Eltern leben;

(c) Das Leistungssystem der Eingliederungshilfe, das durch die Berücksichtigung des Vermögens und Einkommens von Menschen mit Behinderungen und anderen Haushaltsmitgliedern das gleichberechtigte Sparen mit anderen behindert und die finanzielle Sicherheit älterer Menschen gefährdet.

64. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um dem erhöhten Armutsrisiko von Menschen mit Behinderungen zu begegnen und Behinderung in alle

Studien, Forschungen, Richtlinien und Pläne im Zusammenhang mit der Armutsbekämpfung einzubeziehen;

(b) die Regeln zur Leistungsbeurteilung von Menschen mit Behinderungen überarbeiten, um den individuellen Unterstützungsbedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden;

(c) Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen so überarbeiten, dass sie gleichberechtigt mit anderen sparen können und ihre finanzielle Sicherheit im Alter gewährleisten.

Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

65. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Das Fehlen angemessener Vorkehrungen, insbesondere des Gebärdensprachdolmetschens, in politischen Parteien und Gewerkschaften, was die Teilnahme gehörloser oder schwerhöriger Personen behindert;

(b) die geringe Beteiligung von Frauen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben und der Mangel an Daten, die Hindernisse für ihre Beteiligung identifizieren;

(c) Die mangelnde Zugänglichkeit von Wahllokalen, insbesondere in ländlichen Gebieten.

66. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) Maßnahmen ergreifen, um die Zugänglichkeit und angemessene Vorkehrungen, einschließlich Gebärdensprachdolmetschen, für Menschen mit Behinderungen in politischen Parteien und Gewerkschaften sicherzustellen;

(b) Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Erforschung von Hindernissen, die Frauen mit Behinderungen an der Teilnahme und Beteiligung am öffentlichen Leben hindern, und Förderung von Kapazitätsentwicklungsprogrammen in enger Abstimmung mit Frauen mit Behinderungen und ihren repräsentativen Organisationen;

(c) Gewährleistung der Zugänglichkeit von Wahlmaterial und Wahllokalen, insbesondere im ländlichen Raum, bundesweit und bei der Entwicklung elektronischer Wahlsysteme.

Teilnahme am kulturellen Leben, an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)

67. Der Ausschuss ist besorgt über:

- (a) Die mangelnde Zugänglichkeit öffentlicher Bibliotheken, Museen sowie touristischer Gebiete und Denkmäler;
- (b) Hindernisse für Menschen mit Behinderungen bei der Inanspruchnahme der persönlichen Assistenzdienste, die zur Ausübung des Rechts auf Sport und Unterhaltung erforderlich sind;
- (c) Das Fehlen von Richtlinien und Programmen zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Identität gehörloser Menschen;
- (d) Der Mangel an Inklusivität und Zugänglichkeit in einigen Fakultäten für kreative Künste;
- (e) Das Fehlen von Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Vielfalt in der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf den Beitrag von Flüchtlingen mit Behinderungen zur Vielfalt.

68. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

- (a) Mechanismen stärken, um sicherzustellen, dass Sport-, Freizeit-, Kultur- und Tourismusstätten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind;**
- (b) sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen kostenlosen Zugang zu persönlicher Assistenz haben, um Sport zu treiben und an kulturellen und sozialen Aktivitäten teilzunehmen;**
- (c) die kulturelle und sprachliche Identität gehörloser Menschen unter Beteiligung ihrer repräsentativen Organisationen in Lehrplänen, Medien und gesellschaftlichen Veranstaltungen fördern;**
- (d) in enger Absprache mit und unter aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren repräsentativen Organisationen die Inklusion und Zugänglichkeit aller Studiengänge im Bereich der kreativen Künste fördern;**
- (e) Förderung der kulturellen Vielfalt in der Gesellschaft und des Beitrags von Flüchtlingen mit Behinderungen zur Vielfalt.**

C. Spezifische Pflichten (Art. 31–33)

Statistik und Datenerhebung (Art. 31)

69. Der Ausschuss ist besorgt über:

- (a) Die Wirksamkeit der in der Behindertenstatistik verwendeten Mikrozensus-Methode und das Ausmaß, in dem diese Methode die Zahl der Flüchtlinge mit Behinderungen im Land widerspiegelt;

(b) Die Überlegungen zum medizinischen Modell zur Behindertenstatistik, insbesondere zu den Kriterien zur Klassifizierung und Unterscheidung zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Behinderung.

70. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) Stellen Sie sicher, dass öffentliche und thematische Volkszählungen inklusiv und behinderungsorientiert sind, indem Sie geeignete Datenerhebungsmethoden wie die Fragen der Washington Group on Disability Statistics verwenden und Fragen einbeziehen, um spezifische Daten über Flüchtlinge mit Behinderungen zu erhalten;

(b) Einführung menschenrechtsbasierter Standards zur Identifizierung und Klassifizierung der verschiedenen Arten von Behinderungen.

Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

71. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Die mangelnde Einbeziehung von in Entwicklungsländern finanzierten Projekten und die begrenzten Budgets zur Finanzierung behindertenspezifischer Projekte;

(b) Das Fehlen einer wirksamen Konsultation mit Menschen mit Behinderungen und ihren repräsentativen Organisationen bei der Ermittlung nationaler Prioritäten und Themen, die in ihren Ländern finanziert werden;

(c) Das Fehlen genauer Indikatoren, um sicherzustellen, dass internationale Mittel im Einklang mit dem Übereinkommen, seinem Zweck und seinen allgemeinen Grundsätzen sowie den Zielen für nachhaltige Entwicklung verwendet werden.

72. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) sicherstellen, dass Inklusion eine Voraussetzung für die Genehmigung von Projekten ist, die im Rahmen internationaler Kooperationsprogramme finanziert werden;

(b) sich mit Menschen mit Behinderungen und ihren repräsentativen Organisationen über die zu unterstützenden nationalen Prioritäten und Themen beraten und sie in allen Phasen der finanzierten Projekte einbeziehen;

(c) Indikatoren entwickeln, um sicherzustellen, dass die Ziele und Aktivitäten finanzierter Projekte im Einklang mit der Konvention und den Zielen für nachhaltige Entwicklung stehen.

Nationale Umsetzung und Überwachung (Art. 33)

73. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Die unzureichenden personellen, technischen und finanziellen Ressourcen der Anlaufstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben und die begrenzte Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen an der Umsetzung des Übereinkommens;

(b) Das Fehlen von Mechanismen zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens auf Länderebene.

74. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) Die Kapazitäten der Anlaufstellen ausbauen und sie mit ausreichenden Befugnissen sowie mehr personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausstatten, um ihre Aufgaben gemäß Artikel 33 des Übereinkommens zu erfüllen, und sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Vertretungsorganisationen wirksam in die Überwachung einbezogen werden Umsetzung des Übereinkommens;

(b) Verabschiedung von Gesetzen zur Einrichtung ständiger unabhängiger Überwachungsmechanismen auf Landesebene unter vollständiger Einhaltung der Grundsätze zum Status nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) und Bereitstellung personeller, technischer und sicherer finanzieller Mittel Ressourcen zur Unterstützung ihrer Mandate.

IV. Nachbereitung

Verbreitung von Informationen

75. Der Ausschuss betont die Bedeutung aller in den vorliegenden abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen. Im Hinblick auf dringend zu ergreifende Maßnahmen möchte der Ausschuss den Vertragsstaat auf die Empfehlungen in den Absätzen 44 zum unabhängigen Leben und Einbindung in die Gemeinschaft, 54 zur Bildung und 62 zur Arbeit und Beschäftigung aufmerksam machen .

76. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die in den vorliegenden abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen umzusetzen. Es empfiehlt, dass der Vertragsstaat die abschließenden Bemerkungen zur Prüfung und Umsetzung an Mitglieder der Regierung und des Parlaments, Beamte in relevanten Ministerien, lokale Behörden und Mitglieder relevanter Berufsgruppen, wie z. B. Bildung, medizinisches und juristisches Fachpersonal, sowie an die Medien unter Einsatz moderner sozialer Kommunikationsstrategien.

77. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat nachdrücklich, Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, in die Erstellung seines regelmäßigen Berichts einzubeziehen.

78. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die vorliegenden abschließenden Bemerkungen umfassend zu verbreiten, auch an Nichtregierungsorganisationen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen sowie an Menschen mit Behinderungen selbst und ihre Familienangehörigen, und zwar in National- und Minderheitensprachen, einschließlich Gebärdensprache , und in zugänglichen Formaten, einschließlich Easy Read, und um sie auf der Regierungswebsite zu Menschenrechten verfügbar zu machen.

Nächster periodischer Bericht

79. Der Vertragsstaat hat sich für die Meldung im Rahmen des vereinfachten Meldeverfahrens entschieden. Der Ausschuss erstellt vor der Berichterstattung eine Themenliste und fordert den Vertragsstaat auf, seine Antworten innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Themenliste einzureichen. Die bis zum 24. März 2031 erwarteten Antworten des Vertragsstaats werden seinen kombinierten vierten, fünften und sechsten periodischen Bericht bilden.